

An die
Niederösterreichische Landesregierung
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht (WST1)
zH Herrn Mag. Johann Lang
Herrn DI (FH) Wolfgang Hackl
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Mag. Martin Niederhuber
Dr. Peter Sander, LL.M., MBA
Mag. Paul Reichel
MMag. David Suchanek
Dr. Florian Stangl, LL.M.
Mag.^a Lisa Brandauer, BSc¹
Mag. Manuel Planitzer¹
Dr.ⁱⁿ Katharina Häusler, EMA¹
Mag.^a Manuela Scheidl¹
Mag. Gregor Biley¹



Persönlich übergeben

Vorab per E-Mail an: post.wst1@noel.gv.at

3.9.2024
AZ EVNKRAFTGE/WSOD
NM/MAS

WST1-UG-77/002-2023

EVN Wärmekraftwerke GmbH; UVP-Projekt Wirbelschichtofen Dürnrrohr (WSO) und Solo-Gasturbinen Netzstabilität (SGT); Verbesserungsauftrag vom 4.7.2024

I. Urkundenvorlage

II. Antrag gemäß § 9 Abs. 1 FAV 2019 für das Notstromdieselaggregat des WSO

III. Bekanntgabe hinsichtlich der Notstromaggregate der SGT

Sehr geehrte Herr Mag. Lang!
Sehr geehrter Herr DI (FH) Hackl!

Wir beziehen uns auf das Schreiben der Behörde vom 4.7.2024, WST1-UG-77/002-2023, mit welchem wir dazu aufgefordert wurden, die in den Stellungnahmen der Sachverständigen für anlagentechnischen Brandschutz, Bautechnik, Elektrotechnik, Lärmschutztechnik, Luftreinhaltechnik, Maschinenbautechnik, Verfahrenstechnik und Wasserbautechnik geforderten Projektergänzungen bis spätestens 3.9.2024 vorzulegen. Diesbezüglich dürfen wir im Namen und Auftrag unserer Mandantin, der EVN Wärmekraftwerke GmbH, innerhalb offener Frist ausführen wie folgt:

I. Urkundenvorlage

1. In Entsprechung der Aufforderung zur Vorlage von Projektergänzungen zu den genannten Fachbereichen werden beiliegend folgende Unterlagen vorgelegt:

- Antworten der Antragstellerin vom 2.9.2024 zu den Stellungnahmen der Sachverständigen;
 - die im beiliegenden Dokumentenverzeichnis angeführten Unterlagen (technische Berichte samt Plandarstellungen, Schemata, Auflistungen und das in diesem Zusammenhang adaptierte Klima- und Energiekonzept sowie das Fachgutachten Lärmschutz samt Beilagen; die geänderten Dokumente sind **rot** gekennzeichnet).
2. Vor diesem Hintergrund erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass die ein- bzw. nachgereichten Projektunterlagen den Planungsstand für die Genehmigung darstellen. In Abhängigkeit vom Detail-Engineering und dem Beschaffungsprozess in der Projektumsetzungsphase sowie den Anforderungen, die sich aufgrund von Prüfungen durch akkreditierte Stellen ergeben, werden die technischen Unterlagen, insbesondere hinsichtlich anlagenspezifischer Parameter, gegebenenfalls anzupassen sein.

II. Antrag gemäß § 9 Abs. 1 FAV 2019 für das Notstromdieselaggregat des WSO

In der Stellungnahme des Amtssachverständigen für den Fachbereich Luftreinhaltung, Herrn DI Harald Rosenberger, vom 27.2.2024, BD4-UVP-418/006-2023, wird unter anderem darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der vom gegenständlichen UVP-Projekt umfassten Notstromaggregate ein Antrag auf Ausnahme von den in der FAV 2019 enthaltenen Grenzwerten gemäß § 9 Abs. 1 i. g. cit zu stellen sein wird. Dazu dürfen wir ausführen wie folgt:

1. Notstromdieselaggregat Bestandteil der AWG-Behandlungsanlage WSO

- 1.1 Beim vom gegenständlichen UVP-Projekt umfassten Wirbelschichtofen Dürnrohr (WSO) handelt es sich um eine ortsfeste Anlage zur Behandlung nicht gefährlicher Abfälle. Als „Behandlungsanlagen“ gelten gemäß § 2 Abs. 7 Z 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) unter anderem „*ortsfeste ... Einrichtungen, in denen Abfälle behandelt werden, einschließlich der damit unmittelbar verbundenen, in einem technischen*“

Zusammenhang stehenden Anlagenteile“. Folglich ist eine Abfallbehandlungsanlage zunächst definiert über diejenigen Anlagenteile, in denen Abfälle behandelt werden, und zusätzlich über die damit unmittelbar verbundenen und in einem technischen Zusammenhang stehenden Teile. Die Einordnung erfolgt stets einzelfallbezogen und bis zu einem gewissen Grad auch flexibel.

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (zum vergleichbaren Anlagenbegriff der Emissionshandelsrichtlinie) liegt eine unmittelbare Verbindung bzw. ein technischer Zusammenhang dann vor, wenn der fragliche Anlagenteil für das Funktionieren der relevanten Tätigkeit (hier die Abfallbehandlung) notwendig ist (EuGH 9.6.2016, C-158/15, *EPZ*; 29.4.2021, C-617/19, *Granarolo*).

- 1.2 Das gegenständliche Notstromdieselaggregat des WSO dient dazu, die Klarschlammverbrennungsanlage im Notbetrieb (zB im Schwarzfall) in einen sicheren Betriebszustand zu bringen. Das Notstromdieselaggregat des WSO ist daher nach dem Stand der Technik für einen gefahrlosen Betrieb des WSO erforderlich und somit Bestandteil der gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002 genehmigungspflichtigen Behandlungsanlage „WSO“.

2. Anwendbarkeit der Feuerungsanlagen-Verordnung 2019

- 2.1 Gemäß § 38 Abs. 1a AWG 2002 sind im abfallwirtschaftsrechtlichen Anlagengenehmigungsverfahren unter anderem die Genehmigungsvorschriften des Gewerberechts, also insbesondere jene der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), mitanzuwenden. Die FAV 2019 gründet sich auf der mitanzuwendenden GewO 1994 (nämlich auf deren § 82 Abs. 1 und § 84p); sie ist daher grundsätzlich auch im abfallwirtschaftsrechtlichen Anlagengenehmigungsverfahren mitanzuwenden.
- 2.2 Gemäß ihres § 2 gilt die FAV 2019 für *„Feuerungsanlagen, in denen Brennstoffe zum Zweck der Gewinnung von Nutzwärme oder mechanischer Energie verbrannt werden und deren Brennstoffwärmeleistung mindestens 0,1 MW beträgt, in gewerblichen Betriebsanlagen“*. Im gegenständlichen Notstromdieselaggregat wird Brennstoff zum Zweck der

Gewinnung mechanischer Energie verbrannt, welche dann wiederum in elektrische Energie umgewandelt wird. Die Brennstoffwärmeleistung des Notstromdieselaggregats beträgt mehr als 0,1 MW. Unter einer „gewerblichen Betriebsanlage“ ist zudem gemäß § 74 Abs. 1 GewO 1994 „jede örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit nicht bloß vorübergehend zu dienen bestimmt ist“. Eine „gewerbliche Tätigkeit“ liegt gemäß § 1 Abs. 2 GewO 1994 vor, „wenn sie selbständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, gleichgültig für welche Zwecke dieser bestimmt ist“. Im Übrigen enthält die GewO 1994 in ihrem § 2 auch keine Geltungsausnahme für AWG-bezogene Tätigkeiten, sodass das Sammeln und Behandeln von Abfällen an sich auch als „gewerbliche Tätigkeit“ qualifiziert werden kann.

- 2.3 Das gegenständliche Notstromdieselaggregat des WSO ist somit – durch die Mitanzwendung der GewO 1994 – als Teil der AWG-Behandlungsanlage „WSO“ Bestandteil einer „gewerblichen Betriebsanlage“ im Sinne der GewO 1994. Der Geltungsbereich der FAV 2019 ist somit eröffnet.

3. Emissionsgrenzwerte

- 3.1 Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 FAV 2019 dürfen nach Maßgabe des § 11 leg cit Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von weniger als 50 MW die in der Anlage 2 leg cit festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten. Für das gegenständliche Notstromdieselaggregat des WSO sind die Emissionsgrenzwerte in Anlage 2 Teil 2 Tabelle 2 Sektor A FAV 2019 einschlägig. Darin sind für Motoren mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 1 MW und weniger als 50 MW folgende Emissionsgrenzwerte festgelegt:

- NO_x: 190 mg/Nm³;
- CO: 200 mg/Nm³.

- 3.2 Gemäß § 9 Abs. 1 FAV 2019 hat die Behörde auf Antrag mit Bescheid eine Überschreitung der in Anlage 2 leg cit festgelegten Emissionsgrenzwerte zuzulassen, wenn und soweit einzelne Anforderungen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar wären, die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung ausgeschöpft werden und die Ausnahmen den Anforderungen der Richtlinie (EU) 2015/2193 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft nicht entgegenstehen.
- 3.3 Im gegenständlichen Fall können die genannten, in Anlage 2 FAV 2019 festgelegten Emissionsgrenzwerte für NO_x und CO nicht eingehalten werden. Das gegenständliche Notstromdieselaggregat des WSO entspricht zwar dem derzeitigen Stand der Technik und es werden die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung ausgeschöpft, jedoch sind herstellerseitig am Markt keine vergleichbaren Aggregate verfügbar, von welchen die genannten Emissionsgrenzwerte eingehalten werden könnten.

Für das gegenständliche Notstromdieselaggregat des WSO können gemäß dem Stand der Technik und den Herstellerangaben folgende Grenzwerte eingehalten werden:

- **NO_x: 750 mg/Nm³;**
- **CO: 244 mg/Nm³.**

Die angeführten Werte gelten für Aggregate mit einer Einsatzdauer von höchstens 50 h/a und bei Volllast. Für solche Notstromaggregate ist nach dem Stand der Technik keine Abgasnachbehandlung erforderlich. Die angegebenen Grenzwerte basieren auf einem Bezugssauerstoffgehalt im Abgas von 15 Vol%. In diesem Zusammenhang darf weiters auf die beiliegenden Projektunterlagen zum Fachbereich Luftreinhalte-technik verwiesen werden.

Die Richtlinie (EU) 2015/2193 sieht in ihrem Art. 6 Abs. 8 vor, dass neue mittelgroße Feuerungsanlagen, die im gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von drei Jahren nicht mehr als 500 Betriebsstunden pro Jahr in Betrieb sind, von der Einhaltung der in Anhang II Teil 2 der Richtlinie – welcher (nur) für NO_x einen Emissionsgrenzwert von

190 mg/Nm³ festlegt – enthaltenen Emissionsgrenzwerte befreit werden können. Das gegenständliche Notstromdieselaggregat des WSO soll nur 50 Betriebsstunden pro Jahr in Betrieb sein.

- 3.4 Die Voraussetzungen eines bescheidmäßigen Abspruchs gemäß § 9 Abs. 1 FAV 2019 sind demnach erfüllt.

4. Antrag

Vor diesem Hintergrund erlauben wir uns im Namen und Auftrag unserer Mandantin den

A n t r a g
gemäß § 9 Abs. 1 FAV 2019

zu stellen, die Niederösterreichische Landesregierung möge als gemäß § 39 Abs. 1 iVm § 5 Abs. 1 UVP-G 2000 iVm § 38 Abs. 1a AWG 2002 iVm § 74 Abs. 2 GewO 1994 zuständige Behörde mit Bescheid eine Überschreitung von in der Anlage 2 FAV 2019 festgelegten Emissionsgrenzwerten im hier unter Punkt 3.3 beschriebenen und in den beiliegenden Projektunterlagen ersichtlichen Ausmaß zuzulassen.

III. Bekanntgabe hinsichtlich der Notstromaggregate der SGT

1. Feuerungsanlagen-Verordnung 2019 nicht anzuwenden

- 1.1 Hinsichtlich der zwei Notstromaggregate der Solo-Gasturbinen (SGT) ist zunächst festzuhalten, dass diese Bestandteile des unter das Emissionsschutzgesetzes für Kesselanlagen (EG-K 2013) fallenden Vorhabens SGT sind. Dem EG-K 2013 unterliegen gemäß dessen § 1 Abs. 1 Z 3 nämlich unter anderem „*ortsfeste Anlagen bestehend aus ... einer Gasturbine oder mehreren Gasturbinen ... sowie anderen unmittelbar ... mit der Gastur-*

bine (den Gasturbinen) ... verbundenen Einrichtungen, die mit diesen in einem technischen Zusammenhang stehen und die Auswirkungen auf die Emissionen und die Umweltverschmutzung haben können“.

Die gegenständlichen Notstromaggregate der SGT sind zwar selbst keine Gasturbinen im Sinne des EG-K 2013, sie stehen mit letzteren aber in unmittelbarer Verbindung bzw. technischem Zusammenhang, weil sie für den Start bzw. Betrieb der Gasturbinen im Schwarzfall notwendig sind. Aufgrund ihrer eigenen Emissionen können die Notstromaggregate auch Auswirkungen auf die Emissionen und die Umweltverschmutzung haben. Sie sind daher Bestandteile des unter das EG-K 2013 fallenden Vorhabens SGT.

- 1.2 § 6 Abs. 11 EG-K 2013 sieht vor, dass für „Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von weniger als 50 MW“ die Emissionsgrenzwerte der FAV 2019 gelten. § 6 Abs. 11 EG-K 2013 ist hier aber nicht einschlägig, da die maßgebliche „Anlage“ – nämlich die Gasturbinen samt damit zusammenhängende Einrichtungen – eine Brennstoffwärmeleistung von mehr als 50 MW aufweist. Der im EG-K 2013 enthaltene Verweis auf die Emissionsgrenzwerte der FAV 2019 greift somit nicht.
- 1.3 Im Übrigen ist die FAV 2019 auch für sich nicht auf die SGT und die davon mitumfassten Notstromaggregate anzuwenden. Wie bereits dargestellt, gilt die FAV 2019 gemäß ihres § 2 nämlich nur für „Feuerungsanlagen ... in gewerblichen Betriebsanlagen“. Eine „gewerbliche Betriebsanlage“ kann gemäß § 74 Abs. 1 GewO 1994 aber nur bei Vorliegen einer „gewerblichen Tätigkeit“ im Sinne des § 1 GewO 1994 angenommen werden. § 2 GewO 1994 regelt Fälle, bei denen das Vorliegen einer gewerblichen Tätigkeit im Sinne des § 1 leg cit ausgeschlossen ist; in solchen Fällen kann daher keine „gewerbliche“ Betriebsanlage vorliegen (*Reithmayer-Ebner, in Ennöckl/Raschauer/Wessely, GewO, § 74 Rz 9*).

Im gegenständlichen Fall ist die Geltungsausnahme des § 2 Abs. 1 Z 20 GewO 1994 für den „Betrieb von Elektrizitätsunternehmen“ im Sinne des § 7 Z 11 des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010) einschlägig. Demnach ist unter

„Elektrizitätsunternehmen“ eine natürliche oder juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft zu verstehen, „*die in Gewinnabsicht von den Funktionen der Erzeugung, der Übertragung, der Verteilung, der Lieferung oder des Kaufs von elektrischer Energie mindestens eine wahrnimmt und die kommerzielle, technische oder wartungsbezogene Aufgaben im Zusammenhang mit diesen Funktionen wahrnimmt, mit Ausnahme der Endverbraucher*“. Die gegenständlichen SGT dienen zweifelsohne der Funktion der Erzeugung von elektrischer Energie in Gewinnabsicht und sind auch die davon umfassten Notstromaggregate dieser Funktion zuzurechnen.

Es greift daher die in § 2 Abs. 1 Z 20 GewO 1994 enthaltene Ausnahme von Geltungsbereich der GewO 1994, wodurch die SGT auch keine „gewerbliche Betriebsanlage“ im Sinne des § 74 Abs. 1 GewO 1994 bzw. § 2 FAV 2019 sind. Die FAV 2019 ist somit weder auf die SGT, noch auf die mit der Erzeugung von elektrischer Energie in Gewinnabsicht funktionell in Zusammenhang stehenden beiden Notstromaggregate anzuwenden. Aus diesem Grund sind weder die Emissionsgrenzwerte der FAV 2019 einzuhalten, noch kann bzw. muss eine Ausnahmeantrag gemäß § 9 Abs. 1 FAV 2019 gestellt werden.

2. Bekanntgabe

- 2.1 Unabhängig davon sollen aber auch die beiden den SGT zugehörigen Notstromaggregate in unpräjudiziell analoger Anwendung des § 9 Abs. 1 FAV 2019 jene Grenzwerte einhalten, die auch vom Notstromdieselaggregat des WSO eingehalten werden.

Für die gegenständlichen Notstromaggregate der WSO können gemäß dem Stand der Technik und den Herstellerangaben somit folgende Grenzwerte eingehalten werden:

- **NO_x: 750 mg/Nm³;**
- **CO: 244 mg/Nm³.**

Die angeführten Werte gelten für Aggregate mit einer Einsatzdauer von höchstens 50 h/a und bei Volllast. Für solche Notstromaggregate ist nach dem Stand der Technik keine Abgasnachbehandlung erforderlich. Die angegebenen Grenzwerte basieren auf einem Bezugssauerstoffgehalt im Abgas von 15 Vol%. In diesem Zusammenhang darf weiters auf

die beiliegenden Projektunterlagen zum Fachbereich Luftreinhaltetechnik verwiesen werden.

- 2.2 Im Namen und Auftrag unserer Mandantin dürfen wir die gemäß § 39 Abs. 1 iVm § 5 Abs. 1 UVP-G 2000 iVm § 12 EG-K 2013 zuständige Niederösterreichische Landesregierung somit höflich darum ersuchen, die gegenständliche Bekanntgabe zur Kenntnis zu nehmen und die genannten Grenzwerte im Genehmigungsbescheid vorzuschreiben.

Für Rückfragen stehen mein Kollege Mag. Maximilian Schlenk und ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



M. Niederhuber

Beilagen